



Herzlich willkommen !

QUELLENSTEUERABRECHNUNG PER MAUSKLICK AN DIE KANTONE

Das neue Quellensteuerverfahren

Technopark 05. Dezember 2013

Zürich



- ▀ **Wer sind wir?**
- ▀ «Das neue Quellensteuerverfahren»
Markus Kühni
- ▀ «Auf zu neuen Horizonten mit swissdec»
Thomas Müller
- ▀ «Umsetzung in der Praxis mit Crésus
Lohnbuchhaltung»
Michel Meury



- ▀ Lösungsanbieter für kleinere KMU
- ▀ Pionier seit 1978
- ▀ 20 Mitarbeiter
- ▀ Sitz in Yverdon-les-Bains

Cresus[®]

25 000



Cresus[®]

DIE UNTERNEHMENSSOFTWARE
Cresus[®]

Faktura

Branchenübergreifend, für Klein- und Mittel-
Unternehmen, Handwerker, Einzelhändler, Dienstleister,
Zusatzleistungen, etc.



EPSITEC SA
www.cresus.ch



Finanzbuchhaltung

Branchenübergreifend, für KMU und Kleinbetriebe,
selbstständige Handwerker, Freiberufler,
Verdiener, Privatpersonen usw.

EPSITEC SA
www.cresus.ch

DIE UNTERNEHMENSSOFTWARE
Cresus[®]

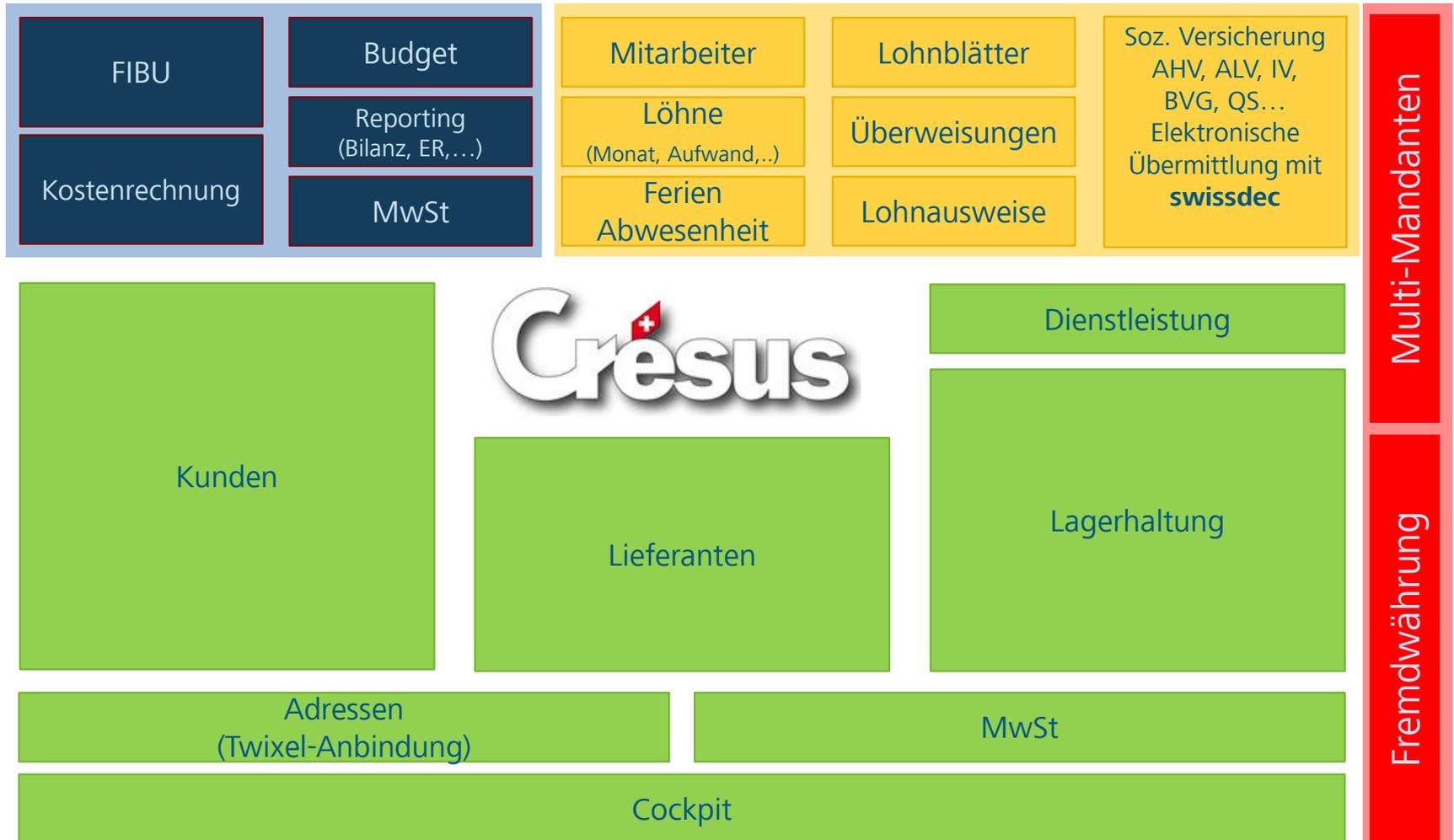
Lohnbuchhaltung

Branchenübergreifend, für KMU und Kleinbetriebe



Von der suva
empfohlen

EPSITEC SA
www.cresus.ch





Hotline & technischer Support



Schulung und Vermittlung von Fachwissen



Individuelle und spezielle Entwicklungen



Analyse und Projektmanagement

www.cresus.ch

Epsitec SA

Rue de Neuchâtel 32

1400 Yverdon-les-Bains

0848 27 37 88

info@cresus.ch

Empfohlen
von der **suva**

Empfohlen vom **SKV**
Schweizerischer
KMU Verband



swiss made
software



- Wer sind wir?
- **«Das neue Quellensteuerverfahren»**
Markus Kühni
- «Auf zu neuen Horizonten mit swissdec»
Thomas Müller
- «Umsetzung in der Praxis mit Crésus
Lohnbuchhaltung»
Michel Meury



Themenüberblick



- Elektronisches Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quellensteuer)
- Neue Quellensteuertarife ab 1.1.2014
- Neuerungen im Quellensteuerverfahren
- Weiterentwicklung des Quellensteuerverfahrens



Elektronisches Lohnmeldeverfahren (ELM Quellensteuer 2014)



Elektronisches Lohnmeldeverfahren (ELM) Quellensteuer ab 1. Januar 2014

- Zertifizierte Lohnsoftware
- Aufbereitung der QS-Daten aus der Lohnbuchhaltung
- Elektronische Abrechnung der aufbereiteten QS-Daten mit sämtlichen Kantonen
- Monatliche Abrechnungspflicht
- Einheitlicher Abrechnungsprozess
- Direkte Rechnungsstellung durch anspruchsberechtigte Kantone
- Schweizweite Vereinheitlichung der Quellensteuertarifbezeichnungen



Vorkehrungen Arbeitgebender (SSL)

- Kontaktaufnahme mit Softwarehersteller
- Entscheid, ob eine ELM zertifizierte Software zu erwerben ist
- Informationsschreiben durch die Kantone



Neue Quellensteuertarife ab 1.1.2014



Ausgangslage

- Die Einführung von ELM Quellensteuer bedingt die schweizweite Vereinheitlichung der QS-Tarife
 - Sowohl bezüglich Bezeichnung
 - Als auch bezüglich Anwendung
 - Keine Vereinheitlichung der Steuerbelastungen
- Anpassung QStV des Bundes am 25. Februar 2013
- Anpassung der kantonalrechtlichen Grundlagen Zürich am 27. Juni 2013
- Inkrafttreten der neuen Tarife per 1.1.2014



Neue Tarifbezeichnungen

- Tarif A: Für Alleinstehende
- Tarif B: Für verheiratete Alleinverdienende
- Tarif C: Für doppelverdienende Ehegatten
- Tarif D: Für Nebenerwerb und Ersatzeinkünfte
- Tarif E: Für das vereinfachte Abrechnungsverfahren (BGSA)
- Tarif F: Für doppelverdienende Grenzgänger aus Italien
- Tarif H: Für Halbfamilien (Alleinerziehende)
- Tarife L-P: Für echte Grenzgänger aus Deutschland
- Y/N: Bezeichnung Kirchensteuerpflicht (Y=Yes / N=No)



Neue Tarifierwendungen

- Tarif A: Unverändert mit Kinderabzügen zur Milderung von Härtefällen zufolge Alimentenzahlungen
- Tarif B: Nicht mehr anwendbar für Halbfamilien → Tarif H
- Tarif H: Für Ledige, geschieden und verwitwete, die mit Kindern zusammenleben und für deren Unterhalt zur Hauptsache aufkommen (Halbfamilien, Alleinerziehende)
- Tarif C: Identisch für Ehemann und Ehefrau und auch anwendbar, wenn der andere Ehegatte im Ausland erwerbstätig ist
- Tarif D: Nebenerwerb nur noch bezogen auf ein Haupterwerbseinkommen des Pflichtigen selbst (Wöchentliche Stundenzahl und Höhe Monatslohn unwesentlich)
- Tarife L-P: Damit Kantone die Möglichkeit haben, den Steuersatz von 4,5% als Maximalsatz (und nicht als fixen Satz) zu definieren



Neue Tarifanwendungen

Vorgehen bei fehlender Tarifeinstufung

- Für Ledige sowie für Arbeitnehmende mit unbekanntem Zivilstand: Tarif A0Y (Y = mit Kirchensteuer)
- Für verheiratete Arbeitnehmende: Tarif C0Y (mit Kirchensteuer)

Haftungsrisiko des SSL entfällt durch diese Massnahme, da in diesen Fällen die schlecht möglichste Tarifeinstufung zur Anwendung gelangt.



Neue Tarifanwendungen

Anwendungsbereich

- Besteuerung der Lohn- und Ersatzeinkünfte gemäss Art. 83, 91 und 97 DBG bzw. §§ 87, 94, 100 StG ZH

Nicht davon betroffen

- Künstler, Sportler, Referenten gemäss Art. 92 DBG, § 95 StG ZH
- Verwaltungsräte gemäss Art. 93 DBG, § 96 StG ZH
- Hypothekargläubiger gemäss Art. 94 DBG, § 97 StG ZH
- Renten und Kapitalleistungen gemäss Art. 95, 96 DBG, §§ 98, 99 StG ZH
- Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen gemäss Art. 97a DBG, § 100a StG ZH
- Kantonale Eigenheiten wie Jahresausgleich, Satzumrechnung usw.
- Formularwesen: Keine schweizweite Vereinheitlichung



Fallbeispiel 1

Hans Meier, ledig und mit Aufenthaltsbewilligung B, arbeitet bei der Meier AG, Zürich, bei der Müller GmbH, Uster, und bei der Kunz AG, Uster. Er erzielt dabei folgende Bruttomonatseinkünfte:

- Meier AG: CHF 4'000
- Müller GmbH: CHF 5'100
- Kunz AG: CHF 1'000

1.1.

Nach welchen Tarifen haben die Arbeitgebenden von Hans Meier die Quellensteuern abzurechnen ?

1.2.

Wie kann Hans Meier vorgehen, wenn er mit den Tarifeinstufungen nicht einverstanden ist ?



Lösungen zu Fallbeispiel 1

1.1.

Müller GmbH: Höchstes Einkommen = Haupterwerb = Tarif A

Meier AG: Nebenerwerb = Tarif D

Kunz AG: Nebenerwerb = Tarif D

1.2.

Hans Meier kann beim Steueramt an seinem Wohnsitz eine Tarifüberprüfung verlangen. Der Antrag muss bis Ende März des Folgejahres gestellt werden (§ 24 QVO I).

Danach kann vom KStA eine anfechtbare Verfügung über die Tarifeinstufungen veranlagt werden. Der Antrag muss innert 30 Tagen bzw. bis Ende März des Folgejahres gestellt werden (§ 25 QVO I).

Bei stossendem Ergebnis behält sich KStA vor, alle Entlöhnungen nach dem Tarif A zum Gesamtsatz von CHF 10'100 zu besteuern !



Fallbeispiel 2

Jakob Müller lebt faktisch getrennt von seiner Ehefrau und ist im Besitz der Aufenthaltsbewilligung B. Er hat 2 Söhne im Alter von 10 und 15 Jahren. Der ältere Sohn lebt bei ihm und für den jüngeren Sohn sowie für seine Ehefrau leistet er Alimentenzahlungen in der Höhe von jährlich CHF 19'000. Er selber erhält keine Alimentenzahlungen

2.1.

Zu welchem Tarif ist ab dem Steuerjahr 2014 das Einkommen, welches Jakob Müller bei der Meier AG, Winterthur, erzielt, der Quellenbesteuerung zu unterwerfen?

2.2.

Können die Alimentenzahlungen steuerrechtlich berücksichtigt werden?

2.3.

Wie sieht die Quellenbesteuerung bei der Ehefrau aus?



Lösungen zu Fallbeispiel 2

2.1.

Lohn Jakob Müller: Tarif H1 (Faktische Trennung → Separate Besteuerung Eheleute; Getrennt und mit Kind zusammenlebend)

2.2.

Die Alimentenzahlungen können nicht nur beim Tarif A, sondern auch bei den Tarifen B, C und H bereits durch Gewährung von «Kinderabzügen» beim monatlichen Quellensteuerabzug angemessen berücksichtigt werden.

In den Tarifen 2014 wird im Kanton Zürich als Kinderabzug ein Betrag von CHF 10'300 steuermindernd eingerechnet. Auf Antrag des Pflichtigen kann deshalb das zuständige GStA den Tarif H2 verfügen. Da im Bundessteuertarif zusätzlich noch eine Korrektur im Quellensteuerbetrag eingerechnet ist, muss von Amtes wegen nachträglich eine Korrektur nach den effektiven Verhältnissen vorgenommen werden.

2.3.

Lohn Ehefrau: Tarif H1 (Getrennt und mit Kind zusammenlebend)
Alimentenzahlungen: Ergänzende ordentliche Veranlagung



Fallbeispiel 3

Jacques Villars, verheiratet, ist französischer Grenzgänger. Er arbeitet seit dem 1. Februar 2014 bei der Müller GmbH, Dietikon, und erzielt ein Bruttomonatseinkommen von CHF 8'000. Seine Frau arbeitet in Frankreich und verdient monatlich brutto CHF 5'000. Die beiden Eheleute haben zwei minderjährige Kinder. Der Ehemann hat die röm.-kath. Konfession, während die Ehefrau konfessionslos ist.

3.1.

Nach welchem Tarif ist das Einkommen von Jacques Villars der Quellenbesteuerung zu unterwerfen?

3.2.

Wie sieht die Tarifeinstufung aus, wenn auch die Ehefrau als Grenzgängerin im Kanton Zürich arbeitet.



Lösungen zu Fallbeispiel 3

3.1.

Das Einkommen von Jacques Villars ist nach folgendem Tarif quellensteuerpflichtig:

- Tarif C2 mit Kirchensteuer (C2Y)

3.2.

Die Quellenbesteuerung sieht folgendermassen aus:

- Ehemann: Tarif C2 mit Kirchensteuer (C2Y)
- Ehefrau: Tarif C2 ohne Kirchensteuer (C2N)

Zu beachten !

Folgende Tarifeinstufungen können nicht mehr vorkommen:

- Ehemann Tarif B und Ehefrau Tarif D

oder

- Ehefrau Tarif B und Ehemann Tarif D

Besteuerung nach bisherigem Recht

- 8.1. Tarif A2 (da Einkommen Frau > CHF 24'000) oder B2 mit Satzkorrektur
- 8.2. Ehemann C2 mit Kirchensteuer, Ehefrau Cf ohne Kirchensteuer



Fallbeispiel 4

Peter Sykora, verheiratet, mit Aufenthaltsbewilligung B, arbeitet ab Juni 2014 bei der Muster AG, Zürich. Seine Ehefrau, Maria Sykora, ist als Putzfrau bei der Familie Meier, Winterthur, tätig. Die Familie Meier rechnet die Quellensteuern für Maria Sykora im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens ab. Peter Sykora ist konfessionslos und Maria Sykora besitzt die röm.-kath. Konfession. Die Eheleute haben einen minderjährigen Sohn.

4.1.

Nach welchem Tarif ist das Einkommen von Maria Sykora quellensteuerpflichtig?

4.2.

Nach welchem Tarif ist das Einkommen von Peter Sykora quellensteuerpflichtig?



Lösung zu Fallbeispiel 4

4.1.

Das Einkommen von Maria Sykora wird von der Ausgleichskasse nach dem Tarif E quellenbesteuert. Der Tarif E kennt weder eine Unterscheidung anhand der Konfession noch sind in diesem Tarif Kinderabzüge eingerechnet.

4.2.

Das Einkommen von Peter Sykora wird nach dem Tarif B1 ohne Kirchensteuer der Quellenbesteuerung unterworfen. Der Tarif C1 wird nicht angewandt, weil das im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuerte Einkommen auch im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens nicht satzbestimmend berücksichtigt werden darf.



Neuerungen im Quellensteuerverfahren



Neuerungen im Abrechnungsverfahren

- Neuerungen in Verbindung mit ELM QS
 - Meldeprozess: Die Meldung von Neuanstellungen erfolgt direkt über den Meldeprozess (keine separate Meldung innert 8 Tagen mehr erforderlich)
 - Direkte Abrechnung mit anspruchsberechtigten Kantonen: Ausserkantonale Abrechnungsnummer vorgängig abklären
- Bezugsprovision
 - Ab 1.1.2015 gilt für die Bezugsprovision ein neuer Rahmen von 1-3% des Quellensteuerbetrags (bisher 2-4%)
- Tarifumstufungen (Lösung KStA ZH)
 - Sache des Arbeitgebenden: Abgabe eines Umstufungsschemas
 - Bei Unklarheiten: Tarifeinstufung bei GStAe verlangen
 - Abklärung zur Tarifumstufungen ab Dezember 2013 einleiten



Neuerungen im Abrechnungsverfahren

Vorkehrungen der Steuerbehörden

- Anpassung der kantonalrechtlichen Grundlagen ans Bundesrecht
- Anpassung verschiedener Formulare
- Anpassung der Quellensteuerapplikation
- Aktualisierung der Homepage
- Empfangsbereitschaft ELM QS ab 1.1.2014 sicherstellen
- Berechnung der neuen Tarife per 1.1.2014



Neuerungen im Abrechnungsverfahren

Vorkehrungen der Arbeitgebenden

- Folgende Massnahmen haben die Arbeitgebenden zu ergreifen
 - Entscheid, ob eine ELM zertifizierte Lohnsoftware zu erwerben ist
 - Wenn keine ELM zertifizierte Lohnsoftware verwendet wird
 - Sicherstellen, dass mit der ab 2014 verwendeten Lohnsoftware die neuen Tarife verarbeitet werden können
 - Ausdruck der Quellensteuerabrechnung aus der Lohnsoftware muss dem Standard des neuen Abrechnungsformulars entsprechen (Geburtsdatum; Arbeitstage CH; satzbestimmendes Einkommen; mit Kirchensteuer = Y, ohne Kirchensteuer = N)
 - Sicherstellung der erforderlichen Tarifumstufungen ab Lohnzahlung Januar 2014
- Informationsschreiben an Arbeitgebende auf der Homepage KStA ZH aufgeschaltet sowie weitere Informationen zu den Neuerungen 2014



Neuerungen im Abrechnungsverfahren

Neuerungen im Kanton Zürich

- Änderung der Verordnung über die Tarife für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 27. Juni 2013
- Änderung der Weisung zur Durchführung der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer vom 27. Juni 2013
- Neues Quellensteuerabrechnungsformular
 - Querformat / Geburtsdatum / Arbeitstage CH / satzbestimmendes Einkommen
- Neues Formular Anmeldung Neuanstellung
- Neues Formular zur Anfrage der SSL-Nummer (in Bearbeitung)
- Neues Formular für die Meldung von AN/SSL-Mutationen
- Anpassung des Infoblattes für quellensteuerpflichtige Personen (Deutsche Version vorliegend, Übersetzungen in andere Sprachen in Bearbeitung)
- Neue Quellensteuerapplikation mit Webportal (voraussichtlich ab 2016)
- Neue Quellensteuertarife 2014 (bereits auf Homepage Zürich aufgeschaltet)



Nachträgliche Korrekturmöglichkeiten

- Auf 5 Jahre zurück
 - Bei Fehlern des Arbeitgebenden in der Ermittlung des Bruttolohnes bzw. bei der Tarifierung
 - Sowohl für Nachforderungen wie auch für Rückerstattungen
 - Weitergehende Korrektur über das Nachsteuer- oder Revisionsverfahren
- Bis Ende März des Folgejahres
 - Überprüfung der in den Tarifen pauschal eingerechneten Abzüge
 - Berücksichtigung von abzugsfähigen Aufwendungen, die nicht im Tarif eingerechnet sind
- Rechtsprechung: BGE vom 5.3.2013 (2C_684/2012)
 - Neue Rechtsprechung wird in der geänderten Weisung ZH zur Durchführung der Quellensteuer für Arbeitnehmer übernommen



Fallbeispiel 5

Thomas Minder, ledig mit Aufenthaltsbewilligung B, muss nachträglich feststellen, dass sein Arbeitgeber den falschen Bruttolohn quellenbesteuert hat und dass er offenbar die Möglichkeit hat, seine Einzahlungen in die Säule 3a steuermindernd geltend zu machen. Welche Möglichkeiten hat er, um im Februar 2013 die nachfolgenden Korrekturen geltend machen zu können:

- 2003-2012: Fälschlicherweise erfolgte Quellenbesteuerung von Pauschalspesen, die nach einem genehmigten Spesenreglement ausbezahlt wurden
- 2009-2012: Bisher nicht geltend gemachte Zahlungen in die Säule 3a



Lösung zu Fallbeispiel 5

Fälschlicherweise besteuerte Pauschalspesen (ausbezahlt gemäss genehmigtem Spesenreglement)

- Versehen des Arbeitgebenden bei Festlegung des steuerpflichtigen Bruttolohnes
- Rückerstattungen im Quellensteuerverfahren auf 5 Jahre zurück, d.h. für die Jahre 2008 bis 2012
- Korrekturen für die Jahre 2003 bis 2007 müssen über das Revisionsverfahren geltend gemacht werden

Geltendmachung der Einzahlungen Säule 3a

- Nachträgliche Berücksichtigung von steuermindernden Aufwendungen, die im Tarif entweder pauschal oder gar nicht eingerechnet sind
- Frist bis Ende März 2013 für die Korrektur QS 2012
- Korrekturmöglichkeiten für die Steuerjahre 2009 bis 2011 verwirkt



Fallbeispiel 6

Der quellensteuerpflichtige Angestellte Hans Peyer erkundigt sich bei seiner Arbeitgeberin, ob allenfalls seine Wochenaufenthaltskosten aus dem Jahr 2012 steuermindernd geltend gemacht werden können. Er stellt diese Anfrage am Donnerstag, 28. März 2013. Am 29. März 2013 ist Karfreitag und am 1. April 2013 ist Ostermontag.

Kann Hans Peyer unter diesen Umständen seinen Antrag um Neuveranlagung der Quellensteuer 2012 überhaupt noch fristgerecht einreichen ?



Lösung zu Fallbeispiel 6

Frist für die Berücksichtigung von abzugsfähigen Aufwendungen

- Ende März des Folgejahres: Vorliegend 31. März 2013

Massgebend für die Wahrung der Frist

- Datum der Postaufgabe bzw. Datum der Aushändigung an die Behörde
- Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag/Sonntag oder ein öffentlicher Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag: Vorliegend 2. April 2013
- Fristwahrung: Poststempel vom 2. April 2013

Formelle Erfordernisse betreffend Antrag um Neuveranlagung

- Schriftliche, unterzeichnete Eingabe (i.d.R. mit offiziellem Formular)
- Name, Vorname, AHVN13, anspruchsberechtigte Gemeinde, Nennung der zu berücksichtigenden Rückerstattungsgründe
- Beweismittel können nachgereicht werden



Weiterentwicklung Quellensteuer



Problemlagen des Quellensteuerverfahrens

- Gebot der Inländergleichbehandlung gemäss Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999
- Rechtsprechung zum Quellensteuerverfahren
 - Begriff des Quasi-Ansässigen
 - Rechtsprechung des EU-Gerichtshofes angewandt
- Auftrag Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) zur Lösungsfindung
- Vorentscheid durch Finanzdirektorenkonferenz (FDK)



Tendenzen zu einer neuen Quellensteuerordnung

- Korrekturen von Amtes wegen
Nachträgliche ordentliche Veranlagung für quellensteuerpflichtigen Personen mit Ansässigkeit in der CH
 - Effizientes Verfahren ?
 - Sprachliche Schwierigkeiten der Pflichtigen ?
- Korrekturen auf Antrag der Pflichtigen
Nachträgliche ordentliche Veranlagung für quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit im Ausland und mit dem Status eines Quasi-Ansässigen
- Keine oder nur beschränkte Korrekturmöglichkeiten
Für quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit im Ausland und ohne Status eines Quasi-Ansässigen



Haben Sie noch Fragen ?



**Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und ...**



... wir arbeiten daran

Ihren Alltag zu vereinfachen

und unsere Arbeitsprozesse zu optimieren

Wir wollen verlässliche Partner sein !



Kontaktinformationen

Kantonales Steueramt Zürich

Dienstabteilung Quellensteuer

Bändliweg 21 / Postfach

8090 Zürich

E-Mail: daqu.sekretariat@ksta.zh.ch

Telefon: 043 259 37 00

- ▀ Wer sind wir?
- ▀ «Das neue Quellensteuerverfahren»
Markus Kühni
- ▀ **«Auf zu neuen Horizonten mit swissdec»**
Thomas Müller
- ▀ «Umsetzung in der Praxis mit Crésus
Lohnbuchhaltung»
Michel Meury



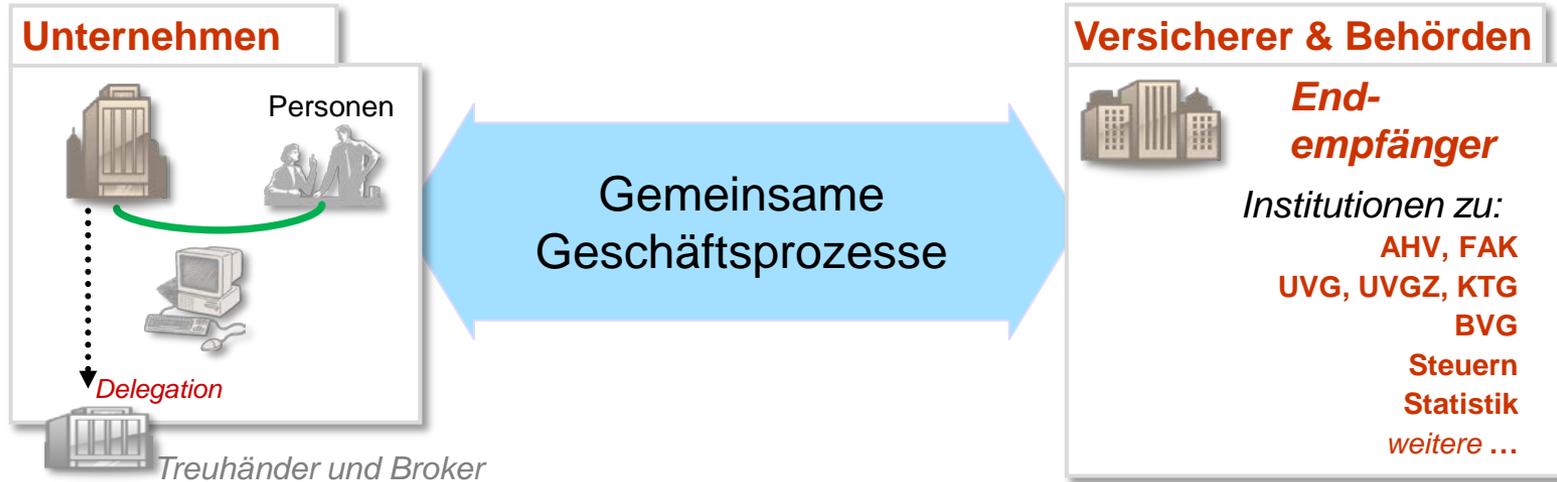
Lohnstandard-CH ELM Quellensteuer (ELM-QST)

swissdec-4-Event Zürich

5. Dezember 2013

Thomas Müller, Fachstelle swissdec

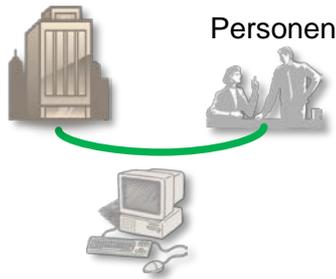
Prozess Teilnehmer



Prozess Teilnehmer

bekannte Sorgen und Probleme mit neuen Wünschen

Unternehmen



Versicherer & Behörden

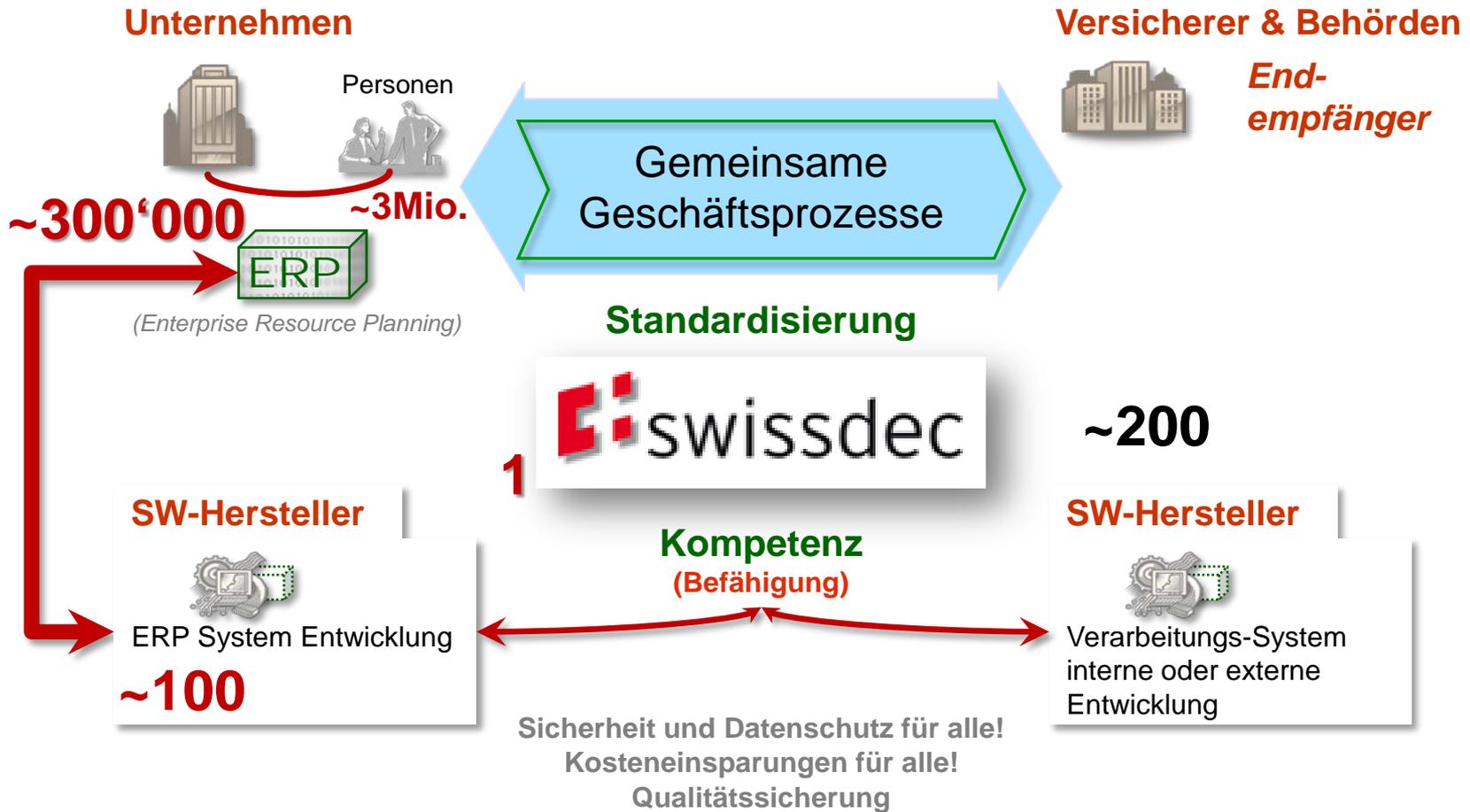


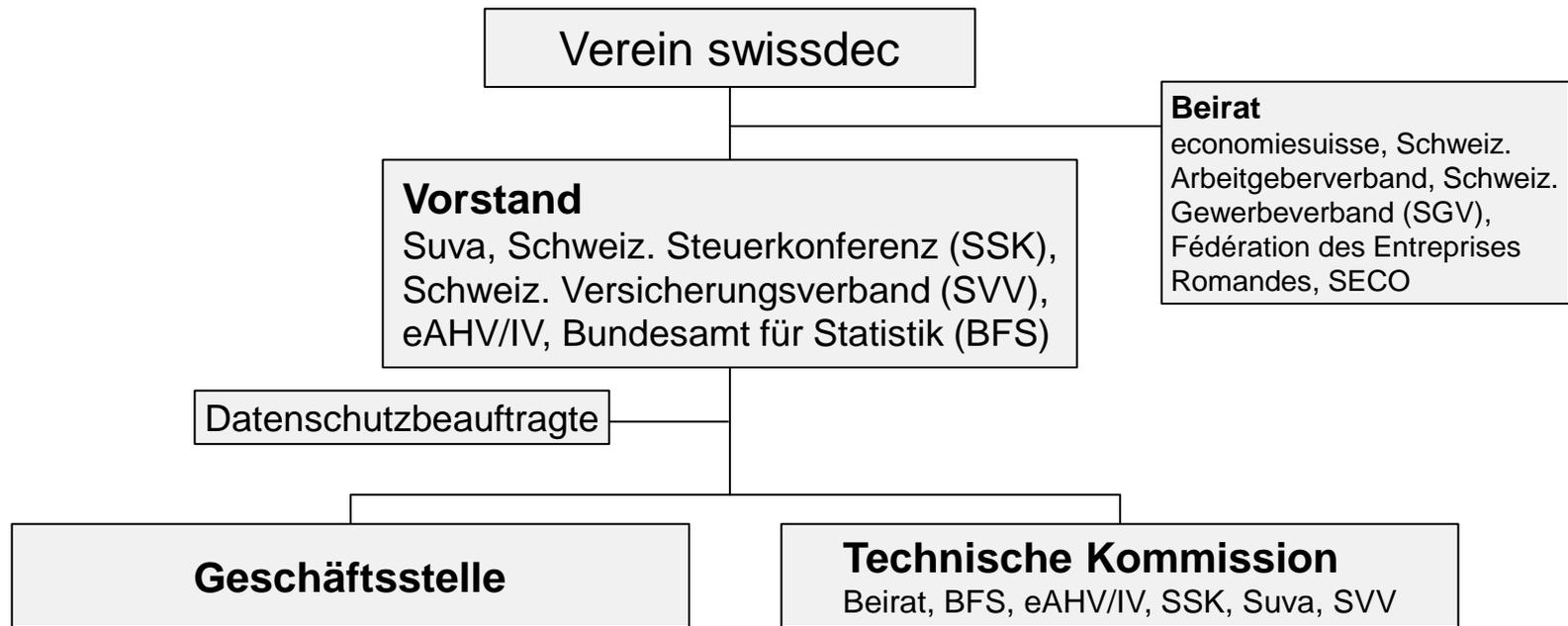
End-empfangler

Gemeinsame
Geschäftsprozesse

- Der administrative Aufwand für Versicherer und Behörden wird von den Unternehmen als zu gross betrachtet.
- Die Unternehmen möchten vermehrt elektronisch kommunizieren.
- Die Anzahl von individuellen Schnittstellen zu Versicherer und Behörden wird immer grösser.
- Die Entwicklung und der Unterhalt von individuellen Schnittstellen ist aufwendig und teuer.

Swissdec-Lösung





- **Fachstelle**
Beratung u. Zertifizierung, Standards (ELM) u. Dokumentation, Test u. Produktionshilfen, Prozessüberwachung
- **Marketing und Administration**
Event, Messen, Informationsmittel, Homepage, Rechnungswesen, Protokoll, Planung
- **Projekt Leistungsstandard-CH**
UVG, UVGZ, KTG
- **Projekt Lohnstandard-CH Quellensteuer**
- **Projekt ESTV-Standard-CH**
Eidg. Steuerverwaltung

- **Fachgruppe AHV/FAK**
Fachstelle, eAHV/IV, Ausgleichskassen, Softwarepools
- **Fachgruppe Versicherung**
Fachstelle, SVV, Suva
- **Fachgruppe Statistik**
Fachstelle, BFS
- **Fachgruppe BVG**
Fachstelle, SVV, eAHV/IV
- **Fachgruppe Steuern**
Fachstelle, SSK Logistik, Experten Lohnausweis
- **Fachgruppe Lohnsoftware-Hersteller**
Fachstelle, Lohnsoftware-Hersteller

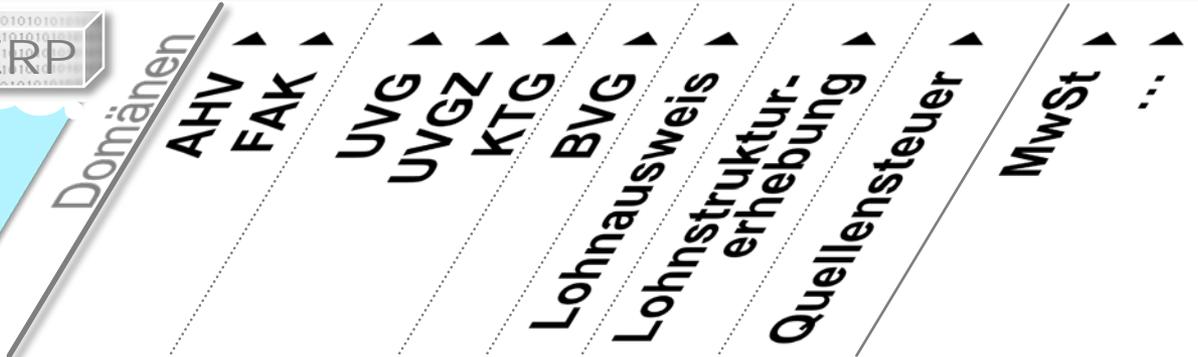
Prozesslandkarte swissdec (CH-Standards)



Prozesse

<p>ESTV-Standard-CH</p> <ul style="list-style-type: none"> MwSt-Abrechnung ... 	                		
<p>Leistungsstandard-CH</p> <ul style="list-style-type: none"> Kundenintegrierter Leistungsprozess von Anspruch bis Erbringung (KLEE) 		<p>? eo ? MV</p>	
<p>Lohnstandard-CH</p> <ul style="list-style-type: none"> Eintritt, Mutation, Austritt (EMA) Einheitliche Lohnmeldung (ELM) 			

Gemeinsame Werkzeuge, Infrastruktur und IT Standards (XML, Distributor, Authentisierung, ...)

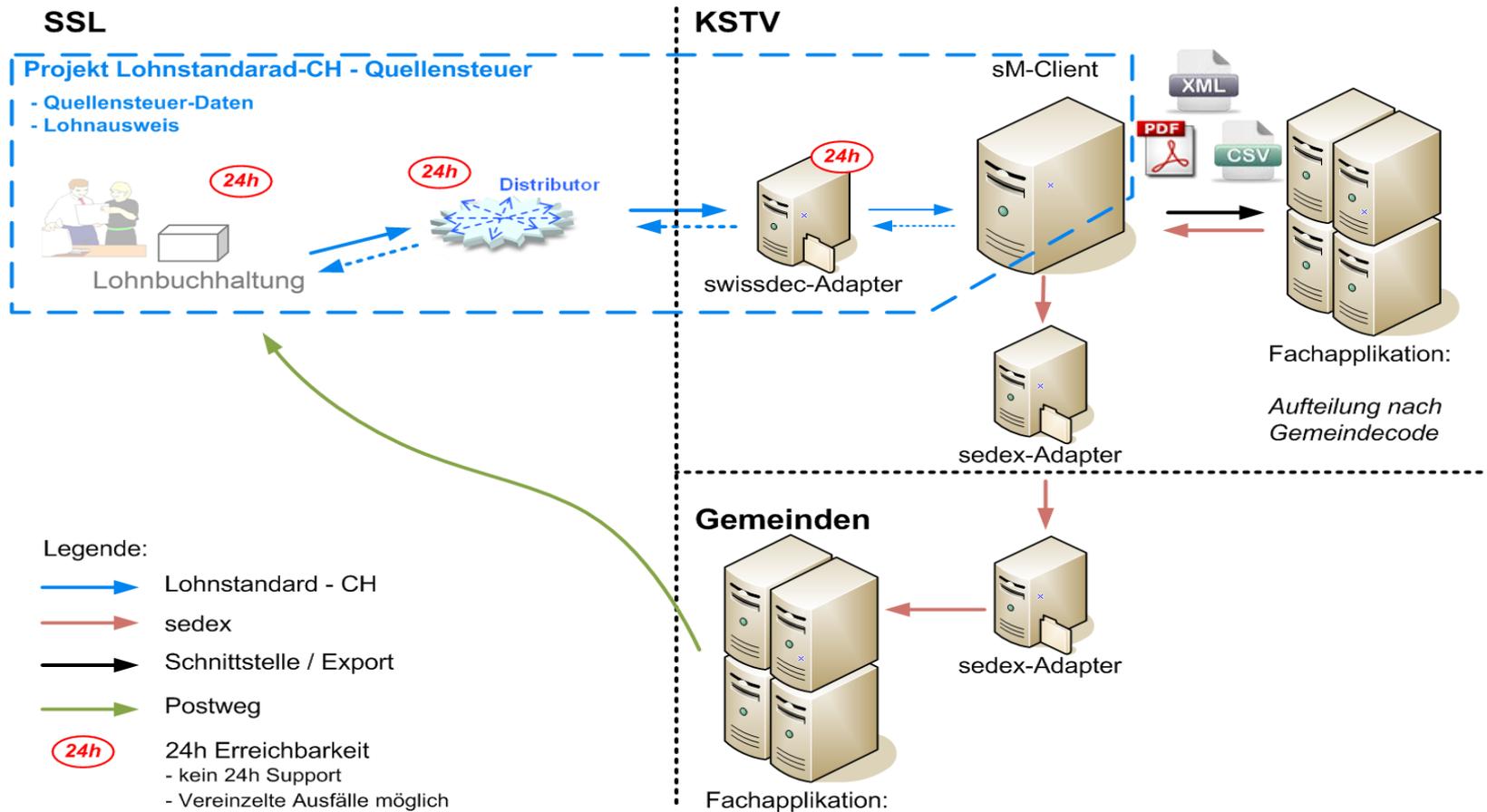



☑ Realisiert ... ✂ inArbeit ... 👁 Vision

Grundsätze zu ELM-QST

- Die Unternehmen können bei **allen** 26 Kantonen mit einem **einheitlichen** Verfahren die Quellensteuer abrechnen.
- Die **QST-Abrechnung** sowie **Eintritt/Austritt/Mutation** von Personen werden in einer **monatlichen** Meldung zusammengefasst.
- Die **Korrekturverfahren** der Unternehmen oder der Steuerverwaltung sind Teil dieses **monatlichen** Prozesses.
- Die Struktur des **QST-Codes** ist CH-weit **vereinheitlicht**
- Die ganze **Berechnung** der Quellensteuer ist **nicht** Teil des Projekts.

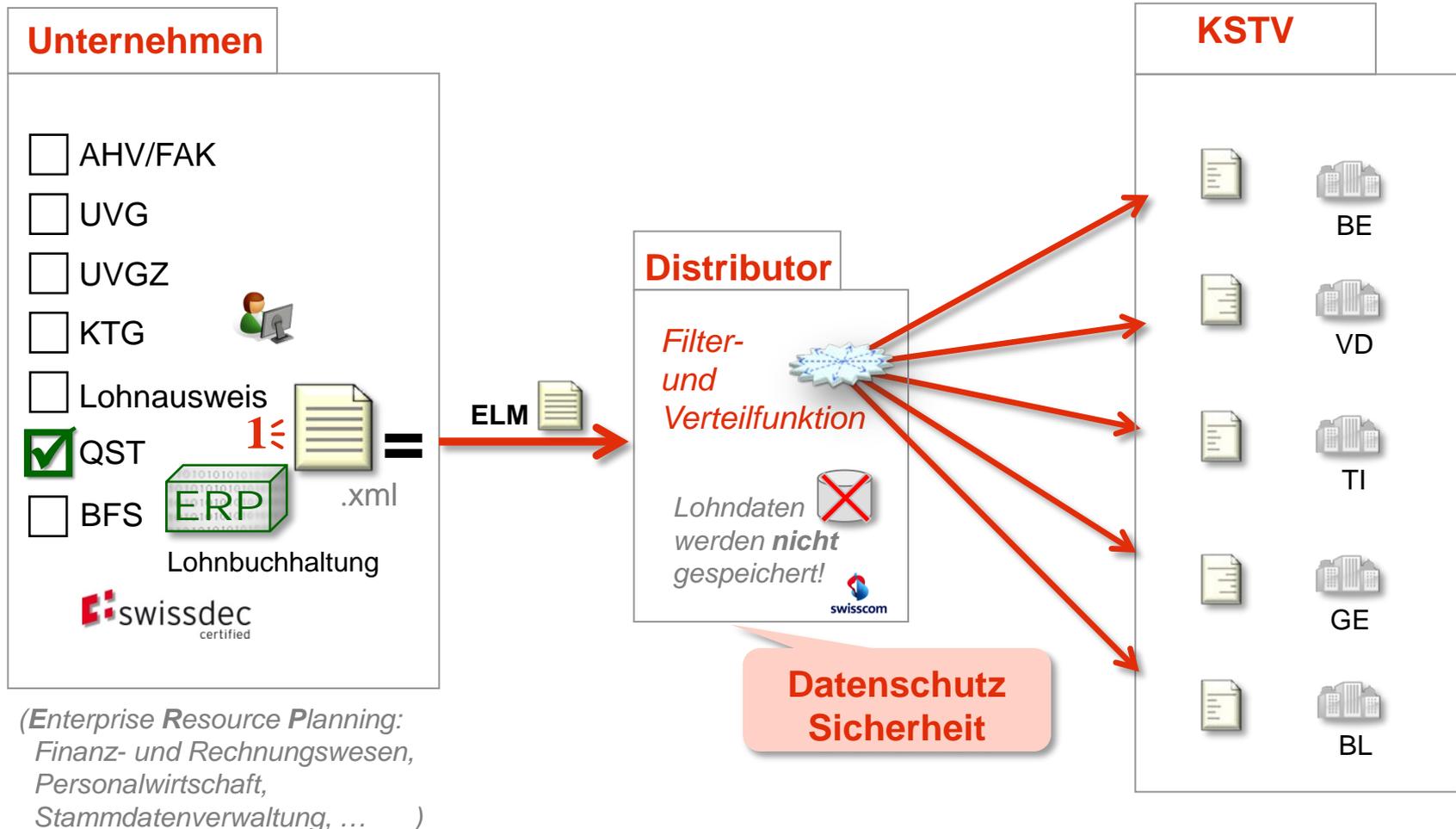
Übersicht zu ELM-QST



Die monatliche QST-Abrechnung

- ELM-QST unterstützt nur die Abrechnung **direkt** mit den anspruchsberechtigten Kantonen.
- Eine Weiterleitung der QST-Daten (xml) an die zuständigen **Gemeinden** ist via sedex möglich.
- Die QST-Abrechnung ist so aufgebaut, dass sie für Kantone mit **monatlicher** oder **jährlicher** Betrachtungsweise geeignet ist.
- Personen mit Mutationen (Eintritt/Mutation/Austritt) sind speziell gekennzeichnet mit einem "**Gültig-ab**,-Datum und einem "**Mutationsgrund**".

Verteilung der QST-Daten



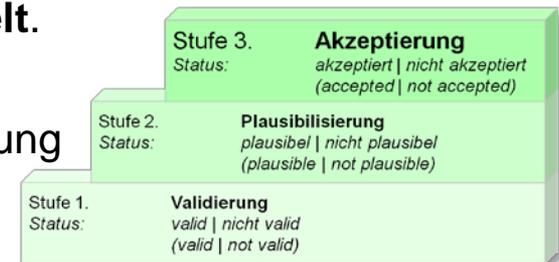
Prozessqualität, Sicherheit und Datenschutz

Das **Vertrauen** aller Teilnehmer in den gesamten Geschäftsprozess ist zwingend!



Folgende Massnahmen unterstützen dies (nicht abschliessend):

- Neben dem sicheren Transport über https (SSL/TLS) werden die Meldungen zusätzlich **signiert** und ein zweites Mal **verschlüsselt**.
- **Kontrolldaten und 3-stufige Qualität** in der Übermittlung
 - Die Stufen 1 + 2 erfolgen zentral auf dem Distributor
 - Stufe 3 erfolgt bei den Endempfängern
- **Datenschutz** mittels Filterung auf dem **Distributor**, damit nur die zur Verarbeitung notwendigen Daten an die Versicherer oder Behörden gelangen (Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit **ohne** eine Speicherung auf dem Distributor).
- **Zertifizierung** der Software-Lösungen werden wiederkehrend durchgeführt (langfristige QS)
- Prozess-Sicherheit durch weitere separate Schritte wie die Kontrolle in der Rechnungsstellung oder zusätzliche Regeln in der Verarbeitungslogik.



Korrekturen durch die Steuerverwaltung

- Die Steuerverwaltung kann im QST-Abrechnungsergebnis bei Personen **Korrekturen** für frühere Monate **zurückmelden**.
- Die Steuerverwaltung kann im QST-Abrechnungsergebnis bei Personen eine **Tarifmeldung** für frühere Monate zurückmelden und vom Unternehmen in der nächsten QST-Abrechnung eine **Korrektur verlangen**.
- Dieses **Korrekturverfahren** steht als Infrastruktur zu Verfügung, muss jedoch von den Kantonen **nicht zwingend** umgesetzt werden.

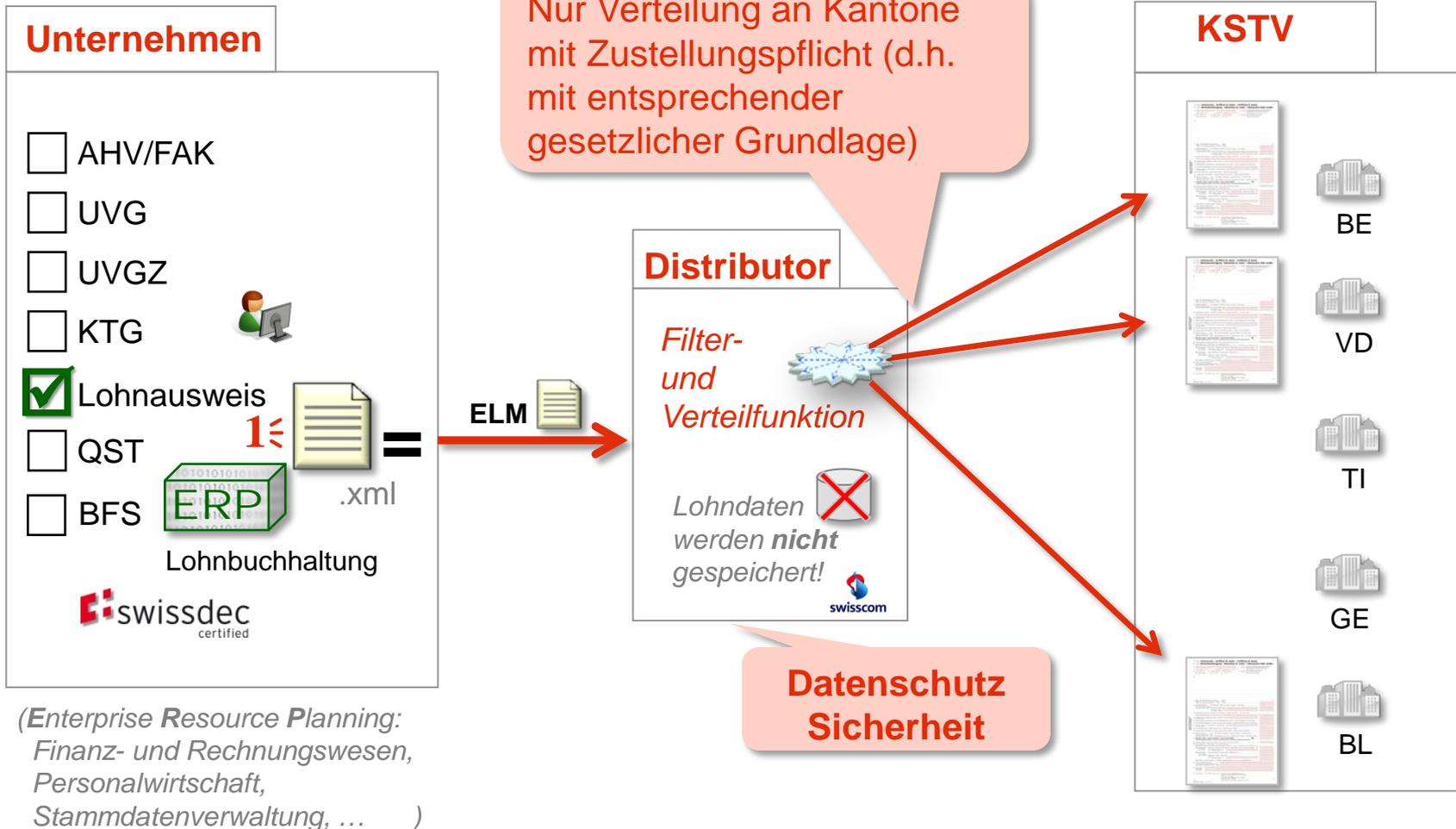
Korrekturen durch die Unternehmen

- Das Unternehmen kann in der QST-Abrechnung bei Personen **Korrekturen** für frühere Monate in der Lohnbuchhaltung vornehmen und **melden**.
- Das Unternehmen kann in der QST-Abrechnung **Korrekturen**, die von der Steuerverwaltung gemeldet wurden **bestätigen**, nachdem sie in der Lohnverarbeitung berücksichtigt wurden.

Lohnausweise via ELM

- Der **Standardempfänger** (swissdecAdapter) kann auch die mit ELM übermittelten **Lohnausweise** elektronisch empfangen.
- Ab Dezember 2013 stellen die Kantone mit gesetzlicher Zustellungspflicht, die **Empfangsbereitschaft** zur Verfügung.
- So können die Unternehmen die Lohnausweise an folgende Kantone **elektronisch** übermitteln:
BE, BL, BS, FR, JU, LU, NE, SO, VD und VS

Verteilung der Lohnausweis-Daten



Grob-Planung ELM-QST

Jan 2012 – Dez 2012

Realisierung – Pilot

- Definitive Spezifikation
- Produktiver Pilot mit bestehenden Tarificodes
- Finaler Release ELM

Jan 2013 – Dez 2013

Einführung

- Zertifizierung Lohnprogramme
- Systemanpassungen KSTV und sM-Client

Start Produktion (Stichtag)

01.01.2014

Gesetzliche Anpassungen

Jan 2012 – Dez 2013

Anpassung Definition der Tarificodes

- Kantonale Gesetzgebungen anpassen
- Bundesgesetzgebung anpassen
- Vereinbarung mit ESTV anpassen

- Einführung der neuen Tarificodes schweizweit
- Alle KSTV Empfangsbereit
- Alle SSL können teilnehmen

Flankierend (Empfehlung)

Jan 2012 – Dez 2013

Papierprozess vereinheitlichen

- Formulare auf Papier identisch gestalten
→ Sprachprobleme der SSL werden vermindert

Status

- Kopplung der 26 KSTV's an den Distributor
 - Es wird eine intensive Supportzeit erwartet
 - Ziel: Alle 26 sind am 1.1.2014 empfangsbereit für die QST
 - Damit werden gleichzeitig weitere KSTV's für den Lohnausweis empfangsbereit
- Einführung des neuen QST-Code bei den Unternehmen
 - Wie kann das Unternehmen den alten Code in einen korrekten neuen Code transformieren?
 - Die Unternehmen mit vielen QST-pflichtigen Mitarbeitern benötigen automatisierbare Verfahren. Dazu müssen pro Kanton eigene Regeln definiert werden, die dann von den ERP-Herstellern in Software implementiert werden. Diese Umstellung sollte noch in diesem Jahr erfolgen!

Besten Dank ...

*Und jetzt Ihre
Fragen ...*

- ▀ Wer sind wir?
- ▀ «Das neue Quellensteuerverfahren»
Markus Kühni
- ▀ «Auf zu neuen Horizonten mit swissdec»
Thomas Müller
- ▀ **«Umsetzung in der Praxis mit Crésus
Lohnbuchhaltung»**
Michel Meury



Demo

Umsetzung in der Praxis
mit Crésus
Lohnbuchhaltung

Cresus DIE UNTERNEHMENSSOFTWARE

Lohnbuchhaltung

Dienstleistungsfirmen, für KMU und Kleinbetriebe

Windows 8
Compatible

swissdec
certified

Von der **suva**
empfohlen

EPSITEC SA
www.cresus.ch

Performant

Parametrisierbar

Projektmanagement

Skalierbar

Cresus[®]

Anpassungen
nach Bedarf

Wirtschaftlich

Professioneller
Support

Benutzer
freundlich

www.cresus.ch

Epsitec SA

Rue de Neuchâtel 32

1400 Yverdon-les-Bains

0848 27 37 88

info@cresus.ch

Empfohlen
von der **suva**

Empfohlen vom **SKV**
Schweizerischer
KMU Verband



swiss made
software

